



II-4201 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

Zl.353.110/52-III/4/78

Wien, am 22. August 1978

2006/AB

1978-08-29

zu 2066/J

An den

Präsidenten  
des Nationalrates  
Anton BENYA

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ottolie ROCHUS und Genossen haben am 7. Juli 1978 unter der Nr. 2066/J an den Bundeskanzler eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Bau des Abstellplatzes für KLW beim Grenzübergang Nickelsdorf gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wurde vom Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst bereits eine Klärung, wer für den Bau des LKW-Abstellplatzes am Zollamt Nickelsdorf zuständig ist, durchgeführt?
2. Sind Sie bereit, sich mit allem Nachdruck dafür einzusetzen, daß das als zuständig festgestellte Bundesministerium den Bau des LKW-Abstellplatzes unverzüglich in Angriff nimmt?"

Ich beeohre mich, diese Anfrage namens des Bundeskanzlers wie folgt zu beantworten.

- 2 -

Zu Frage 1 :

Das in der Einleitung der Anfrage erwähnte Schreiben des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Juli 1978, GZ LAD-867/81-1978, ist der Sektion - Verfassungsdienst am 4. Juli 1978 zugegangen (die gegenständliche parlamentarische Anfrage datiert vom 7. Juli 1978 und ist dem Bundeskanzleramt am 11. Juli 1978 zugegangen!) und wird derzeit bearbeitet. Die Sektion - Verfassungsdienst wird dem Amt der Burgenländischen Landesregierung bis etwa Mitte September 1978 eine Antwortnote übermitteln. Eine raschere Beantwortung der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung aufgeworfenen, immerhin sehr diffizilen Rechtsfrage ist nicht möglich, zumal auch den Bundesministerien für Auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Inneres und für Verkehr Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden mußte.

Zu Frage 2 :

Die Anfragesteller gehen offenbar davon aus, daß der Bau eines Abstellplatzes für LKW beim Grenzübergang Nickelsdorf eine Angelegenheit ist, die in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Ob diese Auffassung allerdings zutrifft, wird vom Ergebnis der von der Sektion - Verfassungsdienst durchzuführenden Prüfung der einschlägigen Rechtsfragen abhängen. Selbst wenn diese Prüfung zum Ergebnis einer Bundeskompetenz führen würde, ist den Anfragestellern folgendes entgegenzuhalten:

Nach geltender Rechtslage kommt dem Bundeskanzler ein Weisungs- und Leitungsrecht (vgl. insbesondere Art. 19 Abs. 1, Art 20 Abs 1 und Art 77 Abs 1 und 3 B-VG)

- 3 -

aussschließlich innerhalb seines, insbesondere durch Abschnitt A des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBI. Nr. 389/1973, umschriebenen Wirkungsbereich zu. Auch die dem Bundeskanzler durch eben diese Rechtsvorschrift eingeräumte grundsätzliche Koordinationskompetenz hinsichtlich der gesamten Bundesverwaltung ändert daran nichts. Daraus ergibt sich, daß dem Bundeskanzler die Einflußnahme, insbesondere Erteilung von Weisungen, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen, von Verfassungswegen verwehrt ist. (Prinzip der Ministerverantwortlichkeit, vgl. etwa Art. 74 und 76 B-VG sowie VfGH Erk. Slg. Nr. 2149/1951). Da auszuschließen ist - soviel läßt sich bereits bei einer kurkri- schen Prüfung feststellen -, daß die in Rede stehende Angelegenheit in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fällt, hätte der Bundeskanzler daher selbst wenn man außer Acht läßt, daß erst nachzuweisen wäre, ob die Angelegenheit überhaupt in die Zuständigkeit des Bundes fällt - keine rechtliche Möglichkeit, sich - im Sinne der Anfrage - "mit allem Nachdruck dafür einzusetzen, daß das als zuständig festgestellte Bundesministerium den Bau des LKW-Abstellplatzes unverzüglich in Angriff nimmt".

Der den Bundeskanzler  
gemäß Art. 69 Abs. 2 B-VG  
vertretende Vizekanzler

